

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 21 (1961-1962)
Heft: 3

Artikel: Ein erfreuliches Abstimmungsergebnis
Autor: Buol, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein erfreuliches Abstimmungsergebnis

Mit 13 278 gegen 6 401 Stimmen hat das Bündnervolk in erfreulicher Aufgeschlossenheit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz zugestimmt. Mit einer einzigen Ausnahme haben sämtliche Kreise das Gesetz angenommen. Gegenüber den Abstimmungen über Lehrerbesoldungsgesetze in den letzten Jahrzehnten darf auch festgehalten werden, daß diesmal schon die Landgemeinden zusammen, ohne die Städte und die größeren Orte, ein zustimmendes Ergebnis erzielt haben. Das neue Gesetz bringt nicht nur eine notwendig gewordene Angleichung und Neuordnung der Lehrergehälter und der Versicherungskasse, sondern es ist auch eine entscheidende Maßnahme zum weiteren Ausbau unseres Schulwesens, indem die Hilfsklassen, die Werkschulen, die Gesamt- und schweren Oberschulen durch besondere Zulagen eine bedeutende Förderung erfahren. So ist zu hoffen, daß in Zukunft auch kleine Landgemeinden wieder eher Lehrkräfte finden werden. Wenn ein Junglehrer bis jetzt seine Lehrtätigkeit an einer Halbjahresschule mit dem minimalen Grundgehalt von Fr. 5 600.— beginnen mußte, so beträgt das minimale Grundgehalt bei einer Schuldauer von 30 Wochen (inklusive zwei Ferienwochen) jetzt immerhin Fr. 9 130.— (plus im Augenblick 2,5 % Teuerungszulage). Handelt es sich um eine Gesamtschule, so erhöht sich dieses Anfangsgehalt um Fr. 500.— bis Fr. 800.—. Dies ist im gesamten doch eine sehr beträchtliche, wenn auch voll gerechtfertigte und notwendige Besserstellung. Für die älteren Kollegen und ihre Familien fallen neben der Erhöhung des Gehaltes vor allem auch die künftig günstigeren Pensionsverhältnisse in Betracht.

Ein entscheidender Schritt ist auch deshalb erreicht worden, weil nun erstmals in der bündnerischen Gesetzgebung über die Lehrerbesoldung der Große Rat die *Zuständigkeit für die Festsetzung von Realloohnerhöhungen* erhält, wobei solche dann beschlossen werden können, wenn auch den kantonalen Beamten Lohnerhöhungen zugestanden werden. Auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1957 konnte der Große Rat zwar Teuerungszulagen für die Lehrer beschließen, nicht aber Realloohnerhöhungen. Es zeigte sich jedoch bald, daß bei der gegenwärtigen Lohnentwicklung lediglich Teuerungszulagen nicht genügen. So hat denn der Vorstand des BLV besonders in der Eingabe an das kantonale Erziehungsdepartement, auch zuhanden der Großrätlichen Kommission für das neue Schulgesetz, vom 11. März 1961 (veröffentlicht im Schulblatt 20. Jahrgang No. 4) und in späteren Eingaben und Verhandlungen über das Besoldungsgesetz die für eine zeitgemäße Regelung der Lehrerbesoldungen notwendige Zuständigkeit des Großen Rates auch für Realloohnerhöhungen recht einläßlich begründet und beantragt. Wir sind nun dankbar, daß diesem berechtigten Begehren der Lehrerschaft Rechnung getragen wurde.

Dank gebührt in erster Linie dem kantonalen Erziehungsdepartement, das überhaupt die Grundsätze zu einem neuen Besoldungsgesetz, wie sie der Vorstand nach einer Umfrage an die Kreiskonferenzen vorschlug, im wesentlichen billigte und den beratenden Behörden unterbreitete. Mit dem

und den Sekretär des Erziehungsdepartementes, Herrn Dr. Chr. Schmid, verbinden wir den Dank an die Behörden und an die Stimmbürger, die durch ihren Entscheid die Einsicht in die Bedeutung der Schule deutlich bekundet haben. Wir danken auch der Arbeitsgemeinschaft, die sich in Chur zusammentat, um auf die Abstimmung hin orientierende Unterlagen bereitzustellen und ein Aktionskomitee zu bilden. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehörten folgende Herren an: O. Kreienbühl, Gewerbelehrer, der auch die Geschäftsstelle innehatte und mit Umsicht und Hingabe betreute, dann lic. iur. L. M. Cavelti, Parteisekretär, Hs. Danuser, Sekundarlehrer, L. Knupfer, Schulinspektor, H. Müller, Großrat, Dr. Chr. Padrutt, Parteisekretär, und der Unterzeichnete für den BLV. Eine reichhaltige und gediegene Dokumentation wurde allen Schulbehörden, Parteien und weiteren Instanzen zugestellt. Den verschiedenen Verfassern der sehr aufschlußreichen Arbeiten für die Dokumentation möchten wir unsern besonderen Dank ausdrücken. Einzelne dieser Artikel sind auch in Tageszeitungen erschienen. Für das Aktionskomitee, das sich mit einem Aufruf an die Stimmbürger wandte, konnten die Herren Nationalräte, die Mitglieder der Großrätlichen Kommission für das Besoldungsgesetz, die Parteien, Verbände und Vereinigungen, sowie Herr alt Seminardirektor Dr. M. Schmid und der Unterzeichnete gewonnen werden. Diesen Personen und Organisationen sei für ihre Unterstützung ebenfalls bestens gedankt, wie auch der Vereinigung ehemaliger Kantonsschüler, die unter der initiativen Leitung von Herrn alt Rektor Dr. J. Michel einen orientierenden Vortragsabend in Chur durchführte, an welchem der Herr Erziehungschef und der Unterzeichnete referierten. Nicht vergessen möchten wir schließlich den Dank auch an eine Gruppe von Churer Kollegen, die uns O. Juvalta, Schulvorsteher, für administrative Arbeiten vermittelte und die bereitwillig einsprangen, und den Dank an die Herren Redaktoren der Bündner Presse, welche diese von Anfang an in den Dienst der neuen Vorlage stellten.

Im Schuljahr 1961/62 sind wichtige Entscheide über Schulprobleme gefallen. Wir wollen dies dankbar anerkennen. In einem Aufruf an die Stimmbürger, wenige Wochen vor der letzten Abstimmung, richtete der Vorstand auch einen Appell an die Kollegen, sich ihrerseits ebenfalls der Verantwortung gegenüber der engern Heimat bewußt zu sein. Wir wiederholen hier diese Bitte. Denn die Bündner Schule braucht Lehrkräfte, die sich zuversichtlich einer andauernden Erziehungs- und Bildungsarbeit in unsern Dörfern widmen; sie braucht eine Zeit ruhiger Entwicklung und innerer Festigung. Die für unsere Verhältnisse im Rahmen des Möglichen notwendigen Voraussetzungen sind nun durch die Gesetzgebung geschaffen worden. Bemühen wir uns, jeder an seinem Ort, der hohen Aufgabe der Bündner Schule gerecht zu werden, im Bewußtsein, daß zwar viele Schulprobleme noch auf Lösungen warten, daß aber gerade auch unsere Landschulen manche Vorzüge aufweisen. Die tägliche Arbeit der Lehrer in der Schule und in der Dorf- oder Stadtgemeinschaft darf dankbar und in der Gewißheit erfolgen, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes, des Trägers unserer Schule, um die grundlegende Bedeutung der Erziehung und Bildung für dieses Volksganze weiß.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins: *C. Buol*